



Gemeinde SEE

KANALORDNUNG

GR-Beschluss: 19.01.2012

Kanalordnung der Gemeinde See

Der Gemeinderat der Gemeinde See hat mit Beschluss vom 19.01.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000, LGBI Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBI. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer gilt die Grundstücksgrenze bzw. eine maximale Entfernung von 15 m des Objektes.

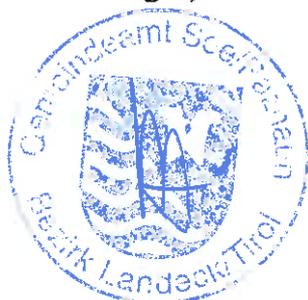
§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde See in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen (Kanalsatzungen) und Gemeinderatsbeschlüsse bezüglich Kanal der Gemeinde See außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Mallaun



angeschlagen am: 24.01.2012

abgenommen am: 08.02.2012